



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: +43 (0)4272/2810, Fax: +43 (0)4272/2810-50, E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-15/2017 Pörschach am Wörther See, 24.05.2019

Eigentümer: **Dr. Peter Krassnig**
Lidmanskyygasse 39, 9020 Klagenfurt

Betreff: **Wiederherstellung rechtmässiger Zustand nach §43
Erhaltungspflicht und § 44 Instandsetzungsverfügung**

Sehr geehrter Herr Dr. Krassnig!

Es wurde den Verpflichtungen nach §43 Erhaltungspflicht, gemäß Kärntner Bauordnung nicht nachgekommen. Der Eigentümer ist daher nach §44 Kärntner Bauordnung zur Instandsetzung nach **§36 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand**, auf dem Grundstück **Nr.: 490, KG: Pörschach am See, EZ: 97 u. Nr.: 499/1, KG: Pörschach am See, EZ: 127, Moosburgerstraße 188** zu verpflichten.

Im Rahmen der nach §47 auferlegten Verpflichtung, den Anrainern in diesem Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, erfolgt dieses Schreiben und es wird die Anrainer die Möglichkeit geboten, binnen einer **Frist von zwei Wochen** ab Zustellung dieser Anrainerverständigung, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es gilt Folgendes zu beachten:

Anrainer können erfolgreich nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein

Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
als Baubehörde I. Instanz:



Ing. Günter Babin

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 24.05.2019

Abgenommen am: